

Fortbildungsordnung

der Psychotherapeutenkammer Bayern¹

vom 22. Mai 2019

Die Delegiertenversammlung hat am 22. Mai 2019 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Fortbildungsordnung beschlossen. Die Fortbildungsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2023.

§ 1 Fortbildungsziele

(1) ¹Die Fortbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten² dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. ²Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und multiprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und multiprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

¹ Die in der vorliegenden Fortbildungsordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

² Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

§ 2 Fortbildungsinhalte

¹Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. ²Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3 Fortbildungsarten

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (die Auflistung möglicher Fortbildungstypen ergibt sich aus Anlage 1):

I. Theorie

zum Beispiel

- Vorträge
- Tagungen
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

zum Beispiel

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

zum Beispiel

- Qualitätszirkel
- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) ¹Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. ²Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. ³In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. ⁴Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 4 Zuständigkeit

¹Die Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) ist zuständig für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, die in Bayern stattfinden. ²Sie ist zudem zuständig für Fortbildungsangebote der Kategorien D und I, wenn die Anbieterin oder der Anbieter ihren oder seinen Sitz in Bayern hat.

§ 5 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Anrechnung von Fortbildungspunkten

(1) ¹Fortbildungspunkte können grundsätzlich nur für die Teilnahme an vorab anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. ²In begründeten Einzelfällen kann die Kammer auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer anerkannt wurden.

(2) ¹Die Anerkennung von Veranstaltungen erfolgt auf Antrag der Fortbildungsveranstalterin oder des Fortbildungsveranstalters (Veranstalterin oder Veranstalter). ²Der Antrag soll über das Online-Formular auf der Homepage der Kammer erfolgen. ³Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist berechtigt, auf die Anerkennung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen.

(3) ¹Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

- a) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- b) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
- c) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
- d) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalterin oder des Veranstalters und der Referierenden offengelegt werden,
- e) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- f) Referierende, Supervisorinnen oder Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter sowie Qualitätszirkel und Interventionsgruppen den Anforderungskriterien gemäß Anlage 2 entsprechen,
- g) mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D, I und K die Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 3 erfüllen und
- h) der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

²Die Kammer kann die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung ablehnen, wenn Interessenkonflikte der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der Referierenden mit den Zielen der Fortbildung nicht vereinbar sind.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufekammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Kammer angerechnet werden, wenn sie dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

(5) ¹Veranstaltungen im Ausland können anerkannt werden, wenn ein Kammermitglied als verantwortliche antragstellende Person der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anerkennung beantragt. ²Wurde eine Anerkennung der Veranstaltung nicht beantragt, so können auf Antrag des Kammermitglieds Fortbildungspunkte für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland erworben werden, wenn die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. ³Das Kammermitglied

muss hierzu einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen. ⁴Die Kammer kann die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung im Ausland ablehnen, wenn der Veranstaltungsort üblicherweise eine An- und Abreise der Kammermitglieder mit dem Flugzeug erforderlich macht.

§ 6 Akkreditierung von Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstaltern

(1) ¹Veranstalterinnen und Veranstalter können eine auf fünf Jahre befristete Akkreditierung bei der Kammer beantragen. Die antragstellende Person hat hierbei nachzuweisen, dass drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fortlaufend Fortbildungsveranstaltungen und/oder Ausbildungsveranstaltungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) durchgeführt wurden, die den Standards gemäß § 5 und den Anlagen dieser Fortbildungsordnung entsprochen haben. ²Der Antrag soll über das Online-Formular auf der Homepage der Kammer erfolgen.

(2) ¹Die Akkreditierung lässt die Verantwortlichkeit unberührt, die Veranstaltungen vorab bei der Kammer einzureichen. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Supervisionen und Selbsterfahrungen.

§ 7 Fortbildungszertifikat

(1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn das Kammermitglied die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die:

- a) mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 bewertet sind und
- b) innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.

(2) ¹Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. ²Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. ³Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Kammer bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Kammer anerkannt.

§ 8 Kosten

¹Für die Erteilung des Fortbildungszertifikats, die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und die Akkreditierung von Veranstalterinnen und Veranstaltern werden Verwaltungsgebühren erhoben. ²Das Nähere wird in der Gebührensatzung der Kammer festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

	Kategorie	Punktzahl	Bewertungs- rahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (FE) Max. 10 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle in den Zeitangaben des Veranstaltungsprogramms aufgeführt ist
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Zusatzpunkt pro Lernerfolgskontrolle nach jeweils 4 Stunden Dauer der Veranstaltung Höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag		
B	Kongresse / Tagungen / Symposien	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A oder C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag oder 6 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung

C	C1: Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung
	C 2: Reflexive Veranstaltungen: Qualitätszirkel / Supervision / Intervention / Peer Review / Selbsterfahrung / Balintgruppe / Interaktionsbezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar / Fallkonferenzen		Unbeschränkt	Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
	Zusatzpunkt für mehrstündige Veranstaltungen	1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 Stunden Dauer der Veranstaltung Höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag		
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Zusatzpunkt pro Lernerfolgskontrolle nach jeweils 4 Stunden Dauer der Veranstaltung Höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag		Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle in den Zeitangaben des Veranstaltungsprogramms aufgeführt ist

	Kategorie	Punktzahl	Bewertungs- rahmen	Nachweis
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form	1 Punkt pro FE bei bestandener Lernerfolgskontrolle	Höchstens 100 Punkte in 5 Jahren	Teilnahmebescheinigung
E	Selbststudium durch Fachliteratur / Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Selbsterklärung
F	Autorenschaft / Vortragstätigkeit / Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch) 1 Punkt pro Beitrag (Vortragstätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster, Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Teilnahmebescheinigung, Literatur-, Programmnachweis

G	Hospitationen in psychotherapierellevanten Einrichtungen	1 Punkt pro FE Maximal 8 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Bescheinigung der Einrichtung
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen und Weiterbildungen	1 Punkt pro FE	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung

	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
I	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form	1 Punkt pro FE	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung

K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro FE	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung
---	--	----------------	--------------	------------------------

Anlage 2: Weitere Anforderungskriterien

1. Anforderungskriterien für Referierende

Folgende Kriterien gelten für Referierende von Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Akkreditierung von Referierenden:

- A. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation,
- B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema,
- C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität und
- D. Persönliche Eignung.

2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen oder Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter

Folgende Kriterien gelten gleichermaßen für die Anerkennung von Supervisionen und Selbsterfahrungen sowie die Akkreditierung von Supervisorinnen oder Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern:

- A. ¹Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztin oder weitergebildeter Arzt sein. ²Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- B. ¹Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. ²Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Kammer.
- C. ¹Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. ²Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin oder der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
- D. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung verfügen und mindestens eine dreijährige einschlägige Tätigkeit nachweisen.
- E. Supervisorinnen und Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.
- F. Supervisorinnen und Supervisoren sollen über ausreichende supervisorische Erfahrung verfügen.
- G. Persönliche Eignung.

3. Anforderungskriterien für Intervisionsgruppen und Qualitätszirkel

Die Anerkennung von Intervisionsgruppen und Qualitätszirkeln setzt voraus, dass diese aus mindestens drei approbierten Personen bestehen.

Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)

1. Definition

¹Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) beinhalten. ²Den Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D und I ist die Lernerfolgskontrolle gemeinsam.

2. Inhaltliche und formale Anforderungen

A. ¹Die Inhalte der eingesetzten Medien (z.B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. ²Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. ³Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.

B. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z.B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.

C. Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.

D. Die Anbieterin oder der Anbieter hat der potenziellen Nutzerin oder dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, gegebenenfalls einer Lernerfolgskontrolle und den Kosten mitzuteilen.

E. Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.

F. Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Anerkennung gemacht.

G. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin oder Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der teilnehmenden Person, sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

H. Bei Fortbildungsangeboten der Kategorie K müssen das Online-Lernmodul und die Präsenzveranstaltung angemessen aufeinander bezogen sein.

3. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

A. Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I.

B. Die medialen Fortbildungseinheiten (z.B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

4. Abgrenzung einzelner Kategorien

¹Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden, fallen unter die Kategorie E „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf höchstens 50 Punkte in fünf Jahren. ²Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote der Kategorien D und I, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist oder von der Nutzerin oder von dem Nutzer nicht in Anspruch genommen wird. ³Reflexive Fortbildungsmaßnahmen fallen auch dann unter die Kategorie C2, wenn sie via elektronischer Telekommunikation durchgeführt werden.